

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 1168/24/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 4, 8**

Datum des Beschlusses: **19.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet, bei einer Info-Veranstaltung des Landkreises und der Johanniter zu einer neuen Bleibe für 30 Geflüchtete sei es zu fremdenfeindlichen Tönen gekommen. Rund 60 Personen, darunter zahlreiche Anwohner, hätten teilgenommen – und zum Teil ihre Ablehnung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Fremdenfeindliche Ressentiments, die die Redaktion z. T. zitiert, seien zum Ausdruck gebracht worden. Auch die Gegenrede des ersten Kreisrates und der Dienststellenleiterin der Johanniter, welche die Geflüchteten betreuen, werden wiedergegeben.

Im Beitrag ist ein kleines Foto der Veranstaltung abgebildet, auf dem über 30 Personen zu sehen sind. Die Bildunterschrift lautet: „Rund 60 Gäste nahmen an der Info-Veranstaltung zur neuen Flüchtlingsunterkunft in [Ort] teil, darunter zahlreiche Anwohner.“

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 3, 4, 8 und 10 des Pressekodex geltend. Nach ihrer Auskunft sind sie und ihr Mann auf dem Foto abgebildet.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex, da im Übrigen bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin keine Verstöße ersichtlich waren.

Zu einer Verletzung der Ziffern 4 und 8 des Pressekodex trägt die Beschwerdeführerin Folgendes vor:

Sie sieht in der Veröffentlichung des Fotos, auf dem ihr Mann und sie eindeutig zu erkennen seien, einen Verstoß gegen den Datenschutz.

Zum Sachverhalt trägt sie vor, sie seien am 27.11.2024 vom Landkreis und den Johannitern zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, da in ihrer Nachbarschaft eine Flüchtlingsunterkunft eröffnet wird. Die Veranstaltung sei als Informationsmittag für Anwohner angesprochen worden und habe sich letztlich als PR-Termin herausgestellt.

Sie seien auf dieser Veranstaltung ohne Zustimmung fotografiert worden. Später hätten sie feststellen müssen, dass ein Artikel für die Zeitung geschrieben und online veröffentlicht wurde. Es sei nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Presse vor Ort sei. Mit dem Artikel wurde ein Gruppenfoto veröffentlicht. Sie seien weder darüber informiert noch um Erlaubnis gefragt worden!

Die Beschwerdeführerin habe daraufhin sowohl den Autor als auch den Zeitungsverlag mehrfach aufgefordert, das Bild auf dem Internet zu nehmen. Jedoch habe sich bisher niemand zu ihrer Beschwerde und ihrem Antrag auf Löschung geäußert.

Ganz im Gegenteil, denn nun habe die Beschwerdeführerin feststellen müssen, dass man nun sogar noch die Dreistigkeit besessen habe, den Artikel samt Foto im kostenlosen lokalen Sonntagsblatt abzdrukken (Veröffentlichung 07.12.2024)!

Die Beschwerdeführerin sieht sich mit ihrem Antrag auf Löschung völlig im Recht, da das Foto bei einer Veranstaltung aufgenommen wurde, zu der eingeladen wurde und deren Einladung in keinsten Weise auf einen Pressetermin habe schließen lassen.

Auf Nachfrage zur Fotoentstehung teilt die Beschwerdeführerin mit, die Ortsbürgermeisterin habe zu der Informationsveranstaltung eingeladen. Es sei in keinsten Weise darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Presse anwesend sein werde. Es sei so dargestellt worden, dass es ein reines Treffen der Nachbarschaft sei – zusammen mit den Johannitern – um die Unterkunft zu besichtigen und Fragen zu klären!

Auch während der Veranstaltung sei nicht auf die Anwesenheit der Presse hingewiesen worden. Es sei für sie und ihren Mann niemand als Vertreter der Presse zu erkennen gewesen. Ihnen sei auch nicht bewusst gewesen, dass sie fotografiert wurden, bis der Zeitungsartikel am nächsten Tag die Runde machte!

Von ihrem Mann gebe es im Internet keine Fotos. Er wolle das nicht und das Paar achte sehr darauf, dass es nicht durch andere zu Veröffentlichungen komme!

Die Beschwerdeführerin hat die Einladung des Ersten Kreisrats vorgelegt. Hierin heißt es, zusammen mit der Johanniter-Unfall-Hilfe als künftigen Betreiber sollen die Räumlichkeiten und die Konzeptionierung der Einrichtung vorgestellt sowie Fragen der Besucher beantwortet werden. Die Akzeptanz der Einrichtung und das friedliche Miteinander mit den Anwohnerinnen und Anwohnern sei ihnen besonders wichtig.

III. Die Chefredaktion der Verlagsgesellschaft weist die Beschwerde vollumfänglich zurück. Als Gründe nennt sie:

- Die Beschwerdeführerin sei im Publikum einer öffentlichen Veranstaltung gewesen. Zu dieser sei auch regionale und überregionale Presse eingeladen gewesen. Die Einladung sei über den Sprecher des Landkreises am Dienstag, 12. November, per Mail erfolgt.

- Das beanstandete Foto zeige mindestens 32 Personen, von denen keine in der Darstellung hervorgehoben sei.
- Die Beschwerdeführerin berufe sich auf den Datenschutz. Die DSGVO sei hier auf Presseveröffentlichungen nicht anwendbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die beschwerdegegenständliche Veröffentlichung ist im Einklang mit den Ziffern 4 und 8 des Pressekodex.

Bei dem Info-Termin handelt es sich um eine öffentliche – frei zugängliche – Veranstaltung. Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen Teilnehmende grundsätzlich damit rechnen, dass Presse vor Ort ist sowie dass Fotos erstellt und auch veröffentlicht werden. Wie sich aus dem beschwerdegegenständlichen Foto ergibt, wurde dieses von vorne mit Blick auf die Teilnehmenden aufgenommen. Anhaltspunkte für eine verdeckte Fotoaufnahme oder die Verwendung anderer unlauterer Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4, Richtlinie 4.1, des Pressekodex gibt es daher nicht.

Zwar dürften die Beschwerdeführerin und ihr Mann auf dem beschwerdegegenständlichen Foto – zumindest für ihr soziales Umfeld – identifizierbar sein. Jedoch war hier zu beachten, dass sie lediglich Teil der bei der öffentlichen Veranstaltung Anwesenden – also Teil der Versammlung – sind. Nach eigenen Angaben steht ihr Mann in zweiter Reihe am Bildrand, die Beschwerdeführerin selbst in einer der hinteren Reihen. Sie sind damit nicht aus der Personenansammlung in irgendeiner Weise bildlich hervorgehoben. Somit überwiegt das öffentliche Informationsinteresse an der Fotoveröffentlichung die berechtigten Interessen der Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex und die Veröffentlichung des Bildes ist zulässig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

